

Hinweise zu den Vorbemerkungen bei Ausschreibungen von Leistungen im Straßen- und Brückenbau

Bislang wurde nach den Leistungspositionen der LB StB By ausgeschrieben. Dabei konnten die so genannten Vorbemerkungen vertraglich vereinbart werden. Dies ist künftig nicht mehr der Fall.

Ab sofort soll für die Ausschreibungen von Leistungen im Straßen- und Brückenbau der Standardleistungskatalog des Bundes (STLK) verwendet werden. Da sich nicht alle in Bayern regelmäßig verwendeten Leistungspositionen im STLK wiederfinden und da nicht alle in Bayern geltenden Regeln im STLK enthalten sind, mussten ergänzende Leistungspositionstexte entwickelt werden, welche im so genannten Regionalleistungskatalog Bayern (RLK StB-By) zusammengefasst sind. Das Format des STLK arbeitet allerdings nicht mit Vorbemerkungen, weshalb die künftige Ausschreibungssystematik, die auch in der Ausschreibungssoftware abgebildet ist, Vorbemerkungen nicht zulässt. Daher sind eventuell zusätzlich notwendige Inhalte aus den bisherigen Vorbemerkungen (nach Einschätzung der Arbeitsgruppe Leistungsbeschreibung dürfte das nur auf sehr wenige Inhalte zutreffen) vom Ausschreibenden in die einzelnen Positionen einzuarbeiten bzw. anderweitig vertraglich zu vereinbaren. Wichtig ist, dass bei jeder Einzelregelung sichergestellt wird, dass es dadurch nicht zu einem Widerspruch zu anderen geltenden Regelungen innerhalb des Bauvertragsregelwerks kommt. Dies birgt ansonsten die Gefahr weitreichender vergabe- und/oder vertragsrechtlicher Konflikte und Probleme.

Als Orientierung für die Ausschreibenden sind nachfolgend die bisherigen Vorbemerkungen aus der LB StB-By zusammengefasst und die Nummerierung auf das Gliederungssystem des STLK umgestellt. Die LB StB-By Nummerierung ist dabei noch in Klammern ergänzt.

Wichtig: Die Inhalte wurden, wie auch die LB StB-By, seit Mitte 2018 nicht mehr fortgeschrieben!

Allgemeine Vorbemerkungen sind im STLK nicht enthalten

(LB StB-By 900 Vorbemerkungen)

1. Die Vorbemerkungen zu den einzelnen Leistungsbereichen der LB StB-By sind Vertragsbestandteil.
2. Für LV-Positionen, die auf Standardtexte der LB StB-By zurückgreifen, gilt der Wortlaut des Langtextes als vertraglich vereinbart.
3. Leistungen, deren Text nicht dem in den LB StB-By abgedruckten entspricht, haben keine StL-Nr., sondern lediglich eine Ordnungszahl (OZ) erhalten. Sämtliche Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten der LB StB-By gelten jedoch für alle in dem jeweiligen Abschnitt aufgeführten Leistungen, gleichgültig, ob sie eine StL-Nr. oder lediglich eine OZ erhalten haben. Die allgemeinen Vorbemerkungen der LB StB-By zu den einzelnen Leistungsbereichen sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung und gelten für alle Leistungen.
4. Für die Anwendung der Standardtexte sowie der Ausführung von Leistungen nach der LB StB-By sind die VOB Teil B und C sowie etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) und etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV), Technische Lieferbedingungen (TL) und Technische Prüfbedingungen (TP) in den aktuellen Fassungen in Verbindung mit den durch die Oberste Baubehörde veröffentlichten Bekanntmachungen vertraglich vereinbart. Weitere Einzelheiten richten sich nach den Festlegungen in der Baubeschreibung.
5. Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
6. Die Unterlagen des AG umfassen alle der Ausschreibung zugrundeliegenden Unterlagen. Als Unterlagen des AG gelten auch die nach den ZTV-ING vom AN zu liefernden Ausführungsunterlagen.
7. Recycling-Baustoffe, deren Baulauglichkeit und Umweltverträglichkeit durch eine ständige qualitätssichernde Güteüberwachung nach Maßgabe der TL BuB E-StB, der TL G SOB-StB und der ZTV wwG-StB By nachgewiesen wurde, sind gleichwertig zu natürlichen Baustoffen. Ergänzend dazu sind die Einbauklassen anzugeben.
8. Beton und Zementmörtel:
 - 8.1 Der Beton sowie Zementmörtel muss - soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes enthalten ist - der DIN EN 206-1 und der DIN 1045-2 sowie den ZTV-ING entsprechen.
 - 8.2 Bei der Bezeichnung der Expositionsclassen handelt es sich um eine verkürzte Schreibweise. Die Ergänzung (D) für die deutsche Regelung entsprechend DIN-Fachbericht 100 "Beton" gilt als vereinbart.
 - 8.3 Soweit Mindestdruckfestigkeitsclassen bei den Expositionsclassen angegeben sind, resultieren diese allein aus der Expositionsclassen bzw. der Kombination der Expositionsclassen.
9. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRW) beinhaltet Entsorgung Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

900 Sicherungsbauweisen (LB StB-By 908)

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
- 1.1 Zementmörtel muss den Anforderungen der DIN 1045-2 Ziffer 5.3.8 entsprechen.
Bei Verwendung des Mörtels als Verbindung von Betonfertigteilen mit Falz darf das Größtkorn der Gesteinskörnung 1 mm – im übrigen höchstens 4 mm – betragen. Die Fugenverbindungsflächen sind vor dem Aufbringen des Mörtels anzufeuchten.
Die Fugenfüllung ist an den Sichtseiten glatt zu streichen.
- 1.2 Für Pflasterbauweisen auf hydraulisch gebundener Bettung mit hydr. gebundener Fugenverfüllung gilt für die Pflastersteine die TL Pflaster.
- 1.3 Alle Naturwerksteine müssen aus verwitterungsbeständigem Material bestehen.
Alle Naturwerksteine müssen auf Tonzwischenlagen, Anwitterung und Rosten geprüft werden.
Naturwerksteine aus Basalt sind zusätzlich nach DIN 52106 auf Sonnenbrand zu prüfen.
- 1.4 Der Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung ist nach DIN EN 1367-6 zu bestimmen.
- 1.5 Bei Stützwänden aus Gabionen gelten die ZTV ING.
- 1.6 Als Befüllmaterialien für die Sichtflächen von Gabionen sind Festgestein bzw. gebrochener oder ungebrochener Kies zu verwenden.
Als Befüllmaterialien für das Restvolumen von Gabionen sind
 - Festgestein bzw. gebrochener oder ungebrochener Kies oder
 - sortenreine Recycling-Baustoffe, die jeweils nur aus der Stoffgruppe Beton (einschließlich Betonprodukte), aufbereitetem Gleisschotter oder gebrauchtem natürlichem Gesteinsmaterial bestehen, zu verwenden.
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
- 2.1 Das Zuarbeiten oder Schneiden von Betonformsteinen für Sohlbefestigungen.
3. Abrechnung
- 3.1 Bei Rinnen und Mulden wird nach der längsten Kante abgerechnet.

901 Baustelleneinrichtung, Baubegleitende Leistungen (LB StB-By 901)

0 Vorbemerkungen

- 0 Hinweise für den Ausschreibenden
- 0.1 Wenn Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für Anlieger besonderen Ansprüchen genügen müssen (z.B. Firmenzufahrten, Tankstellen), sind dazu Angaben in den Unterlagen des AG aufzunehmen.
- 1. Allgemeines
 - 1.1 Sofern in den Unterlagen des AG die Art der berührungslosen Außerkraftsetzung von Verkehrsschildern nicht vorgegeben ist, sind folgende Arten zulässig:
 - Abdrehen um 90°,
 - Abdecken mit witterungsbeständigen und undurchsichtigem Material,
 - mobile Auskreuzvorrichtungen aus Kunststoff oder Metall, beklebt mit Folie Typ 3, gem. DIN 67520, Teil 4,
 - bis 3 m² Schildfläche: Breite 75 mm
 - über 3 m² Schildfläche: Breite 100mm.
- 2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
 - 2.1. Das Herstellen verkehrssicherer Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten für Anlieger gehört zum Leistungsumfang.

902 Entsorgung (LB StB-By ---)

0 Vorbemerkungen

- 0. Hinweise für den Ausschreibenden
- 0.1 nicht vorhanden
- 1. Allgemeines
- 1.1 nicht vorhanden
- 2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
- 2.1 nicht vorhanden
- 3. Abrechnung
- 3.1 nicht vorhanden

903 Bodenerkundung (LB StB-By ---)

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden

0.1 nicht vorhanden

1. Allgemeines

1.1 nicht vorhanden

2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:

2.1 nicht vorhanden

3. Abrechnung

3.1 nicht vorhanden

904 Pflanzenlieferung (LB StB-By 930, 931)

0 Vorbemerkungen

Siehe Bereich STLK 907 Landschaftsbauarbeiten

905 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen (LB StB-By 901)

0 Vorbemerkungen

- 0 Hinweise für den Ausschreibenden
- 0.1 Wenn Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für Anlieger besonderen Ansprüchen genügen müssen (z.B. Firmenzufahrten, Tankstellen), sind dazu Angaben in den Unterlagen des AG aufzunehmen.
- 1. Allgemeines
 - 1.1 Sofern in den Unterlagen des AG die Art der berührungslosen Außerkraftsetzung von Verkehrsschildern nicht vorgegeben ist, sind folgende Arten zulässig:
 - Abdrehen um 90°,
 - Abdecken mit witterungsbeständigen und undurchsichtigem Material,
 - mobile Auskreuzvorrichtungen aus Kunststoff oder Metall, beklebt mit Folie Typ 3, gem. DIN 67520, Teil 4,
 - bis 3 m² Schildfläche: Breite 75 mm
 - über 3 m² Schildfläche: Breite 100mm.
- 2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
 - 2.1. Das Herstellen verkehrssicherer Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten für Anlieger gehört zum Leistungsumfang.

906 Erdbau (LB StB-By 904)

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden
- 0.1 Sofern für die Leitungssuche eine punktuelle Handschachtung nicht ausreichend ist, sollte ein Suchschlitz nach LB Bayern, Katalog 905, ausgeschrieben werden.
- 0.2 Die Baustelleneinrichtung für Bodenerkundung ist nach LB Bayern, Katalog 901 auszuschreiben.
- 0.3 Die Geotechnischen Kategorien GK 1 bis GK 3 sind in der DIN 1054 "Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1" definiert.
 - Die Geotechnische Kategorie GK 1 umfasst Baumaßnahmen mit geringem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf Bauwerk und Baugrund.
 - Die Geotechnische Kategorie GK 2 umfasst Baumaßnahmen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf das Zusammenwirken von Bauwerk und Baugrund.
 - Die Geotechnische Kategorie GK 3 umfasst Baumaßnahmen mit hohem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf das Zusammenwirken von Bauwerk und Baugrund.Die Geotechnische Kategorie ist maßgebend für die zur Einteilung in Homogenbereiche erforderlichen Untersuchungen und Angaben.
1. Allgemeines
- 1.1 Boden, Einbauklassen und Zuordnungswerte (Z0, Z1.1, Z1.2, Z2) werden nach den Technischen Regeln der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 sowie den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der aktuellen Fassung (geänderte Anlage 2 Stand 11.05.2018) definiert.
<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>
Die Verwertungsklassen RW1 bzw. RW2 werden in der ZTV wwG-StB BY05 definiert.
- 1.2 Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist, ist bei der Verwendung von Geokunststoffen von einer vorgesehenen Nutzungsdauer von 100 Jahren auszugehen.
- 1.3 Als Prüfmethode für die Verdichtungskennwerte im Bereich Erdbau wird die Methode M3 festgelegt, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben wird.
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
- 2.1 Das Zwischenlagern des Bodens, soweit es nicht vom AG angeordnet wird.
- 2.2 Wenn das Herstellen von Einbauten und/oder Bauwerken im Leistungsumfang des AN enthalten ist, gehören alle dadurch verursachten Erschwernisse zum Leistungsumfang.
3. Abrechnung
- 3.1 Die Mengenermittlung erfolgt, soweit nachstehend nicht anders geregelt, im Abtrag. Erfolgt die Abrechnung ausnahmsweise im Auftrag, so wird der durch die Verdichtung des Dammuntergrundes bedingte Mehrverbrauch an Schüttmassen nicht gesondert vergütet, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben wird.
- 3.2 Die Mengenermittlung von Schüttmaterial aus Seitenentnahmen wird wie folgt durchgeführt: Die Menge des Gesamtauftrages in verdichtetem Zustand abzüglich der Menge des wiedereingebauten Abtragsmaterials und der Menge des Liefermaterials ergibt die Menge des Schüttmaterials.
- 3.3 Das Erstellen des Planums wird nur einmal vergütet, auch wenn der Bereich des Planums in mehreren Positionen enthalten ist (z.B. Aushub und Bodenverbesserung).
- 3.4 Bei Bohrungen zur Baugrunderkundung werden die Bohrlängen unabhängig von der Endtiefe

der Bohrung jeweils in dem Bohrbereich abgerechnet, den sie durchlaufen.

907 Landschaftsbauarbeiten (LB StB-By 930, 931)

Landschaftsbau: Pflanz- und Pflegearbeiten

0 Vorbemerkungen (LB StB-By 930)

1. Allgemeines
 - 1.1 Bei der Pflanzenlieferung (Abschnitt 930/2) sind nach der Pflanzenart die Anzuchtform, der Anzuchtzustand, die Anzuchtart, die Bewurzelung sowie die Maßarten (Triebzahl, Stammhöhe, Stammumfang, Durchmesser, Breite, Höhe) zu benennen.
 - 1.2 In Schutzgebieten und bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind autochthone Gehölze zu verwenden. Dabei ist das Merkblatt des StMUGV vom August 2001 zu beachten. Bei der Ausschreibung sind die Herkunftsgebiete für autochthone Pflanzen zu benennen.
 - 1.3 Bei Waldgründungen ist das Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 zu beachten. Bei der Ausschreibung sind die Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut zu benennen.
 - 1.4 Für die Bodenverbesserung (Abschnitt 930/4) werden die Pflanzen in folgende Größen eingeteilt:
 - a) Hochstämme, StU 16-25 cm
Solitärs, Stammbüsche und Heister größer 300 cm
 - b) Hochstämme bis StU 16 cm, Heister bis 300 cm Höhe,
 - c) Jungpflanzen, leichte und verpflanzte Sträucher, leichte Heister
 - d) Bodendecker, Stauden (flächige Ausbringung).
 - 1.5 Wird Kompost des AN eingebracht, hat der Kompost den Güte- und Prüfbestimmungen der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller zu entsprechen.
 - 1.6 Die Befestigung der Bäume am Pfahl erfolgt mit Kokosstrick, dicke Sorte (1 kg = 40 m), in doppelter Ahterschleufe (ohne Pos. 410 und 411). Der Kokosstrick wird mit Krampen am Pfahl angenagelt. Bei Anwendung anderer Bindsysteme ist die Zustimmung des AG vorab einzuholen.
 - 1.7 Für das Wässern der Gehölze (bei der Fertigstellung- und Entwicklungspflege) werden keine Wassermengen vorgegeben. Die Wassermengen je Pflanze sind vom AN so zu bemessen, dass die Wurzelbereiche der Pflanzen ausreichend durchfeuchtet sind.
Nebenleistungen
2. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind in die Einheitspreise einzurechnen:
 - 2.1 Die Lieferung der Bodenverbesserungsstoffe bzw. das An- oder Ausbringen der Hilfsstoffe.
 - 2.2 Für die Pflanzarbeiten (Abschnitt 930/3):
 - a) das Abstecken und Kennzeichnen der Pflanzstellen,
 - b) das Tauchen aller Gehölze ohne Ballen vor der Pflanzung in eine Schutzlösung aus Natrium-Alginat,
 - c) das Herstellen von Pflanzscheiben bzw. Gießmulden (Innendurchmesser so groß wie das Pflanzloch),
 - d) das umgehende Entfernen von Steinen (Durchmesser größer 3 cm), Erdbrocken und Unrat von Flächen außerhalb der Pflanzflächen, soweit sie beim Pflanzvorgang angefallen sind,
 - e) das Entfernen aller Etiketten, Schnüre und Bänder von den Pflanzen,
 - f) das Herstellen einer Stammschattierung an Hochstämmen nach Anforderung:
Schilfrohrmatte, Weidenmatte: die Einzelelemente müssen mit stabilen Drähten verbunden sein, die Abstände zwischen den Elementen sollen 2 bis 5 mm betragen. Die Matten sind locker um den Stamm zu legen und müssen bis zur Baumbindung reichen. An der Nordseite sind die Matten um bis zu einem Drittel des Stammumfangs zu überlappen. Die Matten sind 2-fach (im oberen und unteren Drittel) mit dickem Draht am Stamm zu befestigen,
 - g) das umgehende Wässern der Gehölze nach der Pflanzung.

- 2.3 Für die Fertigstellung- und Entwicklungspflege (Abschnitte 930/5, 930/6 und 930/7) bei jedem Pflegegang:
- a) das Überprüfen der Baumverankerungen und Baumpfähle,
 - b) das Wiederanbinden losgerissener Gehölze,
 - c) das Erneuern / Nachbessern einschnürender oder schadhafter Bindungen / Stammschattierungen,
 - d) das Entfernen zurückgetrockneten Holzes,
 - e) das Durchführen erforderlicher Korrekturschnitte bei Bäumen und Heistern,
 - f) das Aufrichten und Antreten schief gedrückter oder durch Frost gehobener Gehölze,
 - g) das Wiederherstellen oder Nachbessern von Gießmulden und Pflanzscheiben.

Landschaftsbau: Sonstige Arbeiten

0 Vorbemerkungen (LB StB-By 931)

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Die Verwendung von Ersatzarten oder Ersatzsorten für im Handel nicht erhältliche Gräser und Kräuter bedarf der Zustimmung des AG.
 - 1.2 Oberboden, der in der Vegetationszeit über 2 Monate Dauer gelagert wird, muss nach STL NR 931 105 begrünt werden.
 - 1.3 Die Abnahme der Rasenansaat erfolgt unmittelbar nach dem 2. Schnitt (bei Dauerwiese nach dem 1. Schnitt), sofern ein abnahmefähiger Zustand erreicht ist. Dauerwiesen müssen in gemähten Zustand eine mittlere projektive Bodendeckung von mindestens 50 v.H. (analog Landschaftsrasen) aufweisen. Ist kein abnahmefähiger Zustand erreicht, so gehen weitere Pflegemaßnahmen oder Mähgänge bis zur Abnahme zu Lasten des AN.
 - 1.4 Weitere Mähgänge nach der Abnahme sind auf Anordnung des AG gegen gesonderte Vergütung durchzuführen.
 - 1.5 Für Lebendverbauarbeiten gelten die RAS-LG 3 (Lebendverbau).
 - 1.6 Zu verwendende Bodenverbesserungs- oder Hilfsstoffe sind im Leistungsbereich 930 näher beschrieben.
 - 1.7 Für verpflanzte Gehölze erfolgt die Abnahme im Sommer der 2. Vegetationsperiode, eine Gewährleistung über die Abnahme hinaus wird nicht vereinbart. Vergütet wird die gesamte Verpflanzleistung nur für angewachsene Gehölze. Für nicht angewachsene Gehölze wird kein Ersatz gefordert.
 - 1.8 Auslichtungsarbeiten in Gehölzbeständen sind wegen des Schutzes der Lebensstätten bis zum 28. Februar abzuschließen.
- 2. Nebenleistungen
 - Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind in die Einheitspreise einzurechnen:
 - 2.1 das Herstellen einer exakten Feinplanie für Dauerwiesen wegen der geringen Saatgutmenge,
 - 2.2 das Mähen vorwüchsiger Kräuter, die die Entwicklung der Ansaat behindern oder auszusamen drohen, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 1. Rasenschnitt.
- 3. Aufmaß
 - 3.1 Das gemäß Abschnitt 6.2 ZTVLa vorgesehene Aufmaß abnahmefähiger Flächen erfolgt für die Gesamtfläche oder für größere zusammenhängende Teilflächen.

908 Leitungsraben, Baugruben (LB StB-By 905)

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden
- 0.1 Bei Absetz- und Versickerschächten sollte die Baugrube ergänzend zum Leitungsraben gesondert ausgeschrieben werden. Dies gilt auch, wenn der Rohrleitungsdurchmesser stark vom Schachtdurchmesser abweicht und dies nicht eindeutig aus den Ausschreibungsunterlagen erkennbar ist.
Die Abrechnungsregelungen aus Punkt 3.5 sollten (insbesondere auch bei der Massenermittlung) berücksichtigt werden.
1. Allgemeines
- 1.1 Die Boden- und Untergrundverhältnisse sind in den Unterlagen des AG angegeben. Diese Unterlagen gelten nur für die Aufschlusstellen und die ausgeschriebene Gründungsart. Aus der Verwertung der Unterlagen für eine Änderung der Bauwerksgründung nach Art und Lage sowie für die Gründung von Baubehelfen kann der AN dem AG gegenüber keine Ansprüche ableiten.
- 1.2 Boden, Einbauklassen und Zuordnungswerte (Z0, Z1.1, Z1.2, Z2) wird/werden nach den Technischen Regeln der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 sowie den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen In der Fassung vom 09.12.2005 definiert.
<http://www.stmug.bayern.de/umwelt/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>
Die Verwertungsklassen RW1 bzw. RW 2 werden in der ZTV wwG-StB BY 05 definiert.
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
- 2.1 Das Zwischenlagern des Bodens, soweit es nicht vom AG angeordnet wird.
3. Abrechnung
- 3.1 Die Abrechnungstiefe bei Baugruben geht von OK Gelände aus. Die Abrechnungstiefe bei Boden zwischen Pfahlköpfen lösen geht von OK Pfahlkopfplatte aus.
- 3.2 Die Abrechnungstiefe für den Leitungsrabenaushub ist für jeden Grabenabschnitt jeweils die planmäßige Grabentiefe nach DIN EN 1610.
Sofern in der Leistungsposition keine andere Angabe gemacht wird, ist die Abrechnungstiefe für den Leitungsrabenaushub in Dämmen, die im gleichen Auftrag hergestellt werden, die Dicke der Leitungszone zuzüglich der nach Angaben des Rohrherstellers statisch erforderlichen Überdeckung.
- 3.3 Die Abrechnungstiefe für die Leitungsrabenverfüllung ist für jeden Grabenabschnitt die jeweilige Grabentiefe nach DIN EN 1610 abzüglich der Dicke der Leitungszone.
Sofern in der Leistungsposition keine andere Angabe gemacht wird, ist die Abrechnungstiefe für die Leitungsrabenverfüllung in Dämmen, die im gleichen Auftrag hergestellt werden, die nach Angaben des Rohrherstellers statisch erforderliche Überdeckung abzüglich der Dicke der Abdeckung.
- 3.4 Die Abrechnungsbreite für Leitungsraben mit Rohrleitungen ist die Mindestgrabenbreite nach DIN EN 1610, Tab. 1 und Tab. 2. Maßgeblich für die Abrechnung ist der jeweils größere Wert aus den Tabellen, sofern in der Position nichts anderes angegeben ist.
Ein ggf. vorhandener Verbau ist bei der Ermittlung der Abrechnungsbreite nicht zu berücksichtigen.
- 3.5 Für Leitungsraben mit Rohrleitung ist die Abrechnungslänge die tatsächliche Länge der Rohrleitung. Die Abrechnungslänge der Rohrleitung ist von diesen Regelungen nicht betroffen.
Ergänzend gilt folgendes
- Zweigt die Rohrleitung außerhalb von Schächten von neu herzustellenden Leitungen, deren Leitungs-

graben noch nicht verfüllt ist, ab, wird von der Achse Hauptrohr gemessen.

- Zweigt die Rohrleitung außerhalb von Schächten von neu herzustellenden Leitungen ab, deren Leitungsgraben bereits verfüllt ist, ab, wird zur Herstellung des Anschlusses der Abrechnungslänge 1,00 m unabhängig vom Durchmesser des Hauptrohres zugeschlagen, sofern die Verfüllung vom AG veranlasst ist.
 - Zweigt die Rohrleitung außerhalb von Schächten von bestehenden Leitungen ab, wird zur Herstellung des Anschlusses der Abrechnungslänge 1,00 m unabhängig vom Durchmesser des Hauptrohres zugeschlagen.
 - Beginnt die Rohrleitung an einem neu herzustellenden Straßenablauf, wird der Abrechnungslänge der Außendurchmessers des Straßenablaufs zugeschlagen.
 - Beginnt oder endet die Rohrleitung an einem bestehenden Schacht, wird der Abrechnungslänge 0,5 m zugeschlagen.
 - Endet die Rohrleitung an einem Haus oder sonstigen, nicht zum Rohrleitungsgraben zählenden baulichen Anlagen, so wird bis Außenkante der Einführung gemessen.
- Wenn die Erdarbeiten für die Schächte nicht gesondert vergütet werden, gilt ergänzend folgendes:
- Bei Zwischenschächten im Zuge der Rohrleitung wird der Außendurchmesser der Schächte der Abrechnungslänge zugeschlagen.
 - Beginnt oder endet die Rohrleitung an einem neu herzustellenden Schacht, wird der Abrechnungslänge der Außendurchmesser des Schachtes und zusätzlich 0,5 m zugeschlagen.
 - Der Außendurchmesser des Schachtes wird je Schacht nur einmal vergütet. Er wird dem Leitungsgraben zugeschlagen, in dem das Rohr mit dem größten Durchmesser eingebaut wird.

909 Wasserhaltung (LB StB-By 907)

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden
Die Grundwassermessstelle gem. Pos 401 ff. dient der GW-Beobachtung während der Bauzeit.
Grundwassermessstellen zur Baugrunderkundung sind nach Katalog 904 auszuschreiben.
1. Allgemeines
Die Boden- und Untergrundverhältnisse sind in den Unterlagen des AG angegeben. Diese Unterlagen gelten nur für die Aufschlusstellen.
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
 - 2.1 Herstellung, Vorhaltung und Abbau eines Stromanschlusses oder Stromaggregates für die Pumpen.
 - 2.2 Nachweis der Betriebsstunden bei Pumpen/Pumpenanlagen, Wasserhaltungsanlagen und Notstromaggregaten.

910 Entwässerung für Straßen (LB StB-By 909)

0 Vorbemerkungen

1. Beton und Zementmörtel:
 - 1.1 Normalbettmörtel, Dünnbettmörtel sowie Putzmörtel müssen - soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes enthalten ist - der DIN 1053-1, entsprechen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
 - 2.1 Bettung gemäß DIN EN 1610 in gewachsenem Boden.
 - 2.2 Die Lieferung von Normalbettmörtel bzw. Dünnbettmörtel.
3. Abrechnung
 - 3.1 Beim Aufmaß der Rohrleitungen werden die Formstücke übermessen. Für Formstücke wird der aufgemessenen Länge der zugehörigen Rohrleitung je Formstück
 - bis DN 200 1 m Rohrlänge,
 - größer DN 200 bis DN 300 2 m Rohrlänge und
 - größer DN 300 3 m Rohrlängezugeschlagen.
Bei unterschiedlichen Rohrdurchmessern am Formstück gilt der Zuschlag für die Rohrleitung mit dem größeren Durchmesser.
Als Formstücke zählen: Abzweige, Bögen, Verschlusssteller und Übergangsstücke.
 - 3.2 Bei Rohrleitungen mit Böschungsstücken werden die Rohrleitungen bis zur unteren Vorderkante des Böschungstückes durchgemessen.
 - 3.3 Die Vergütung der Leitungsgrabenverfüllung oberhalb der Leitungszone richtet sich nach der einschlägigen Position des LB 905.

911 Entwässerung für Ingenieurbauten (LB StB-By ---)

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden

0.1 nicht vorhanden

1. Allgemeines

1.1 nicht vorhanden

2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:

2.1 nicht vorhanden

3. Abrechnung

3.1 nicht vorhanden

912 Schichten ohne Bindemittel (LB StB-By 910)

0 Vorbemerkungen

- 0. Hinweise für den Ausschreibenden
- 0.1 Bei Verdacht auf pechhaltige Ausbaustoffe sind die enthaltenen Materialien zu untersuchen. (Deklarationsanalyse)
Die Ergebnisse sind der Ausschreibung beizugeben.
- 0.2 Sollen pechhaltige Ausbaustoffe auf Flächen des AG zwischengelagert werden, ist die Genehmigung für die Zwischenlagerfläche vom AG vorab beim Landratsamt zu erwirken.
- 1. Allgemeines
- 1.1 Entsorgung nach Wahl des AN bedeutet, dass das Material auch in Eigentum des AN übergeht.
- 2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
 - 2.1 Die Herstellung in wechselnder Breite.
 - 2.2 Beim Schneiden von Rillen in der Betonoberfläche ist ein einwandfreier Wasserabfluss zu gewährleisten. Störende Geräusche wie z.B. Pfeifen sind zu minimieren.
 - 2.3 Tagesanschlüsse, soweit sie nicht vom AG zu vertreten sind.
 - 2.4 Wenn das Herstellen von Einbauten, Borden etc. im Leistungsumfang des AN enthalten ist, gehören alle dadurch verursachten Erschwernisse zum Leistungsumfang.

913 Asphaltbauweisen (LB StB-By 911)

0 Vorbemerkungen

- 0. Hinweise für den Ausschreibenden
- 0.1 Bei Verdacht auf pechhaltige Ausbaustoffe sind die enthaltenen Materialien zu untersuchen. (Deklarationsanalyse)
Die Ergebnisse sind der Ausschreibung beizugeben.
- 0.2 Sollen pechhaltige Ausbaustoffe auf Flächen des AG zwischengelagert werden, ist die Genehmigung für die Zwischenlagerfläche vom AG vorab beim Landratsamt zu erwirken.
- 0.3 Wenn die Oberfläche vor dem Fräsen Unebenheiten von mehr als 10 mm innerhalb einer 4 m langen Messstrecke aufweist, muss zum Erreichen der geforderten Ebenheit ein zusätzlicher Fräsgang ausgeschrieben werden, wenn die Fräsfläche als Unterlage von Deckschichten oder zum direkten Befahren vorgesehen ist.
- 0.4 Wenn an die Unterlage für eine Schicht (z.B. bei Dünnschichtbelägen oder Deckschichten aus Offenporigen Asphalten) eine höhere Anforderung an die Ebenheit gestellt wird, ist dafür Feinfräsen mit der entsprechenden Anforderung auszuschreiben.
- 1. Allgemeines
- 1.1 Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Breiten sind die jeweiligen oberen Sollbreiten einer Schicht. Unterschreitungen dieser Breiten bei der Ausführung um nicht mehr als 4 cm bei Einzelwerten bleiben unberücksichtigt.
- 1.2 Bei Vollsperrungen des Verkehrs bzw. Neubaustrecken ist die Decke in voller Breite mit einem Fertiger bzw. mit mehreren gestaffelt fahrenden Fertigern nahtlos einzubauen (heiß an heiß).
- 1.3 Wird im Fahrbahnbereich Handeinbau erforderlich wie z.B. bei Bauwerksanschlüssen, Quernähten, Aufweitungen, Einbauten und dgl., so gelten für diese Flächen die gleichen Grenzwerte für die Unebenheit wie bei maschinellem Einbau. Wird ausserhalb des Fahrbahnbereiches Handeinbau erforderlich, so dürfen für diese Flächen Unebenheiten in Längs- und Querrichtung innerhalb einer 4 m langen Messstrecke höchstens 10 mm betragen.
- 1.4 Bei gefrästen Flächen dürfen Unebenheiten nur mit allmählichem Übergang auftreten. In Anlehnung an die ZTV Asphalt-StB dürfen innerhalb einer 4 m langen Messstrecke die Unebenheiten in Längs- und Querrichtung nach dem letzten Fräsgang folgende Werte nicht überschreiten:
 - 10 mm bei Fräsflächen als Unterlage von Binder- und Tragschichten sowie als Unterlage von Deckschichten bei den Belastungsklassen 1,8 bis 0,3.
 - 6 mm bei Fräsflächen als Unterlage von Deckschichten und zum direkten Befahren als Verkehrsfläche.Die Strukturtiefe darf 6 mm nicht überschreiten.
- 1.5 Teer-/Pechhaltige Schichten dürfen nicht heiss gefräst werden.
Das teer-/pechhaltige Material, das einer Entsorgung nach Wahl des AN zuzuführen ist, darf nur einer Verwertung/Beseitigung auf Deponie, einer thermischen Behandlung oder einer thermischen Verwertung zugeführt werden.
- 1.6 Entsorgung / Verwertung nach Wahl des AN bedeutet, dass das Material auch in Eigentum des AN übergeht.
- 2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
- 2.1 Erstellung und Vorlage eines Einbau-/Logistikkonzepts nach Unterlagen des AG
- 2.2 Die Herstellung in wechselnder Breite

- 2.3 Der Mehrverbrauch des Asphaltmischgutes beim Einbau auf Fräsflächen durch die Strukturtiefe gehört zum Leistungsumfang, wenn der Einbau mit Einbaudicke nach m^2 abgerechnet wird.
- 2.4 Schutzmaßnahmen gegen mineralische Stäube (TRGS 559) und potenziell asbesthaltige Stäube (TRGS 517) gehören zum Leistungsumfang.
- 2.5 Beim Feinfräsen ist ein einwandfreier Wasserabfluss der gefrästen Fläche zu gewährleisten.
- 2.6 Tagesanschlüsse, soweit sie nicht vom AG zu vertreten sind.
- 2.7 Wenn das Herstellen von Einbauten, Borden etc. im Leistungsumfang des AN enthalten ist, gehören alle dadurch verursachten Erschwernisse zum Leistungsumfang.
- 2.8 Die erforderliche Grobreinigung von Fräsflächen gehört zum Leistungsumfang.
- 3. Abrechnung
 - 3.1 Wenn einzelvertraglich ein Abzug bei Unterschreitung des Einbaugewichtes bzw. der Einbaudicke, sowohl der Decke als auch der Decke und der Asphalttragschicht zusammen vereinbart wird, gilt folgendes:
Der Abzugsbetrag wird für jede Schicht gesondert berechnet. Die so berechneten Abzugsbeträge der einzelnen Schichten werden addiert.
 - 3.2 Wenn sich die Frästiefe auf Anordnung des AG ändert, dann werden die Einheitspreise für die Fräspositionen und den Mischguteinbau der direkt darüber liegenden Schicht linear angepasst.
 - 3.3 Wenn in einer Position die Mengenangabe in kg/m^2 im Mittel erfolgt, ist diese Angabe die Grundlage für die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen.
 - 3.4 Ändert sich der Einheitspreis einer m^2 -Position beim Asphalteinbau infolge von Mehr- oder Minderdicken, ändern sich die Einheitspreise der Zulagen für Beschicker und Thermofahrzeuge nicht.

914 Betonbauweisen (LB StB-By 912)

0 Vorbemerkungen

- 0. Hinweise für den Ausschreibenden
- 0.1 Bei Verdacht auf pechhaltige Ausbaustoffe sind die enthaltenen Materialien zu untersuchen. (Deklarationsanalyse)
Die Ergebnisse sind der Ausschreibung beizugeben.
- 0.2 Sollen pechhaltige Ausbaustoffe auf Flächen des AG zwischengelagert werden, ist die Genehmigung für die Zwischenlagerfläche vom AG vorab beim Landratsamt zu erwirken.
- 1. Allgemeines
- 1.1 Entsorgung nach Wahl des AN bedeutet, dass das Material auch in Eigentum des AN übergeht.
- 2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
 - 2.1 Die Herstellung in wechselnder Breite.
 - 2.2 Beim Schneiden von Rillen in der Betonoberfläche ist ein einwandfreier Wasserabfluss zu gewährleisten. Störende Geräusche wie z.B. Pfeifen sind zu minimieren.
 - 2.3 Tagesanschlüsse, soweit sie nicht vom AG zu vertreten sind.
 - 2.4 Wenn das Herstellen von Einbauten, Borden etc. im Leistungsumfang des AN enthalten ist, gehören alle dadurch verursachten Erschwernisse zum Leistungsumfang.

915 Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen (LB StB-By 913)

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
- 1.1 Zementmörtel muss den Anforderungen der DIN 1045-2 Ziffer 5.3.8 entsprechen.
Bei Verwendung des Mörtels als Verbindung von Betonfertigteilen mit Falz darf das Größtkorn der Gesteinskörnung 1 mm – im übrigen höchstens 4 mm – betragen. Die Fugenverbindungsflächen sind vor dem Aufbringen des Mörtels anzufeuchten.
Die Fugenfüllung ist an den Sichtseiten glatt zu streichen.
- 1.2 Für Pflasterdecken auf hydraulisch gebundener Bettung mit hydr. gebundener Fugenverfüllung gilt für die Pflastersteine die TL Pflaster.
- 1.3 Alle Naturwerksteine müssen aus verwitterungsbeständigem Material bestehen.
Alle Naturwerksteine müssen auf Tonzwischenlagen, Anwitterung und Rosten geprüft werden.
Naturwerksteine aus Basalt sind zusätzlich nach DIN 52106 auf Sonnenbrand zu prüfen.
- 1.4 Bei Positionen, in denen Granit gefordert wird, gilt Granodiorit als gleichwertig.
- 1.5 Bei Borden aus Naturstein der Form A sowie der Form B, Grösse 6, müssen alle sichtbaren Flächen und die Stoßflächen gestockt oder sandgestrahlt sein. Die Rückflächen müssen aufgeraut sein.
Bei Borden aus Naturstein der Form A müssen die oberen 100 mm ebenflächig und rechtwinkling abgearbeitet sein. Diese Anforderung gilt auch für Naturstein der Form B, wenn an der Rückseite Pflaster angeschlossen wird.
- 1.6 Bordsteine aus Naturstein auf Brücken und anderen Ingenieurbauwerken:
Bordsteine aus Naturstein müssen aus feinkörnigem, gleichfarbigem Material hergestellt sein. Das Steinmaterial darf keine Risse, Brüche, Blätterungen, schiefrige Absonderungen und dergleichen aufweisen. Es muss aus festen, nicht verwitterten Lagen stammen und darf keine schädlichen Einsprengungen enthalten.
Die Formen und Größen der Granitbordsteine auf Brücken und anderen Ingenieurbauwerken entsprechen DIN 482, Form A, jedoch im Sondermaß.
Für die Ausführung der Bordsteinflächen wird festgelegt:
 - Vorderflächen auf gesamte Höhe gestockt oder sandgestrahlt.
 - Obere Flächen gestockt oder sandgestrahlt.
 - Stoßflächen grob bearbeitet.
 - Rückflächen bruchrau oder aufgeraut.Die Länge eines Einzelsteines muss in der Geraden mindestens 1,0 m betragen.
Bei Kurven mit Radius größer 25 m können Einzelsteine mit einer Länge von mindestens 0,80 m verwendet werden. Bei Kurven mit Radien bis 25 m sind Radiensteine zu verwenden.
- 1.7 Pflastersteine aus Naturstein in Streifen, Rinnen und Mulden müssen die Anforderungen der DIN EN 1342 für die Bauklasse III erfüllen.
- 1.8 In Rinnen und Mulden darf die Unebenheit der Oberfläche innerhalb einer 4 m langen Messstrecke nicht größer als 5 mm sein. Das gilt auch bei Verwendung von Natursteinen.
- 1.9 Werden Streifen gleichzeitig als Randeinfassung verwendet, muss die Rückenstütze wie bei Einfassungen und Entwässerungsrinnen gemäß DIN 18318 hergestellt werden.
- 1.10 Wenn hinter Borden und Rinnen keine Flächenbefestigung vorhanden ist, ist die Rückenstütze nach DIN 18318 auszuführen, sofern in den Unterlagen des AG nichts anderes enthalten ist. Die Oberkante der Rückenstütze darf dabei höchstens 10 cm unter der hinteren Oberkante des Bordes bzw. der Rinne liegen, sofern in den Unterlagen des AG nichts anderes enthalten ist.

2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
 - 2.1 Das Zuarbeiten oder Schneiden von Bord- und Einfassungssteinen aus Naturstein oder Beton zum Längenausgleich, soweit er nicht durch Einbauten o.ä. verursacht wird.
 - 2.2 Das Zuarbeiten oder Schneiden von Natur-, Beton- und Betonformsteinen in Streifen und Rinnen.
 - 2.3 Das Versetzen von geraden Bord- oder Einfassungssteinen im Bogen mit Radius größer 12 m.
 - 2.4 Das Herstellen von Baugruben für Borde, Streifen und Rinnen, wenn die Tragschicht ohne Bindemittel im gleichen Bauvertrag beauftragt wird.
3. Abrechnung
 - 3.1 Bei Streifen, Rinnen und Mulden vor Bordsteinen und dgl. wird nach der Länge der Bordsteine abgerechnet. Ansonsten wird nach der längsten Kante abgerechnet.

916 Gerüste und Behelfsbrücken (LB StB-By 916, 923)

Gerüste

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Kosten für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und Ausführungsunterlagen sowie für die Abnahme trägt der AG.
 - 1.2 Für Trag- und Schutzgerüste sind Ausführungsprotokolle gemäß Abschnitt 7.33 der DIN 4421 nach Muster des AG sowie Bestätigungen der Abnahme durch einen Sachverständigen des AG nach Muster des AG vorzulegen.
2. Hinweise für den Ausschreibenden:
(Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.)
 - 2.1 Die Boden- und Untergrundverhältnisse sind in den Baugrundunterlagen angegeben.

Behelfsbrücken

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Einsatz, Planung, Zusammenbau, Überwachung, Wartung, Instandsetzung und Rückbau der Festbrückengeräte sind entsprechend der aktuellen Ausgabe der folgenden Handbücher durchzuführen:
 - Beschreibung und Bauanweisung für Bailey-Brücken,
 - Beschreibung und Bauanweisung für D-Brücken mit Flachfahrbahn,
 - Beschreibung und Bauanweisung für Straßenbrückengerät SB 30,
 - Beschreibung und Bauanweisung für SS80-Brücke.
 - 1.2 Das Unterhalten des Festbrückengerätes und dessen Teile umfasst die Sicherung des Zustandes, in dem die Geräteteile vom AG übergeben wurden, sowie das Erhalten der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit des zusammengebauten Festbrückengerätes. Schäden oder Mängel, die nachweislich nicht vom AN verursacht sind, werden gesondert vergütet.
2. Hinweise für den Ausschreibenden:
(Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.)
 - 2.1 Den Ausschreibungsunterlagen sind Auszüge aus der aktuellen Ausgabe des einschlägigen Handbuches, die für die Angebotsbearbeitung erforderlich sind, sowie hierfür erforderliche weitere Unterlagen wie Skizzen beizufügen.
 - 2.2 Die aktuellen Ausgabe des einschlägigen Handbuches ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.
 - 2.3 Die Boden- und Untergrundverhältnisse sind in den Baugrundunterlagen angegeben.

917 Verbau, Gründungen (LB StB-By 906)

0 Vorbemerkungen

1. Beton und Zementmörtel:
 - 1.1 Die Angaben in Klammern unterhalb von Begriffen wie z.B. der Druckfestigkeitsklasse und der Expositionsklasse werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:
 - 2.1 Das Herstellen und Beseitigen des Bohr-/Rammplanums bzw. der Aufstandsfläche gehören zur vertraglichen Leistung, wenn nicht eine besondere OZ (Pos.) vorgesehen ist.
3. Hinweise für den Ausschreibenden:
 - 3.1 Die Angaben in Klammern unterhalb von Begriffen wie z.B. der Druckfestigkeitsklasse und der Expositionsklasse sind Hinweise für den Ausschreibenden.

918 Kunstbauten aus Beton und Stahlbeton (LB StB-By 914)

0 Vorbemerkungen

1. Beton und Zementmörtel:
Die Angaben in Klammern unterhalb von Begriffen wie z.B. der Druckfestigkeitsklasse und der Expositionsklasse sind Hinweise für den Ausschreibenden und werden nicht Vertragsbestandteil
2. Abrechnung
- 2.1 Bewehrung aus Spannstahl
Für die Ermittlung der Masse der Spannglieder ist ausschließlich die Spannstahlmasse anzusetzen. Die Masse der Hüllrohre, der Korrosionsschutzverfüllungen und Verankerungen, etc. bleibt bei der Massenermittlung unberücksichtigt.

919 Mauerwerk für Ingenieurbauten (LB StB-By 917)

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Für alle Natursteine ist verwitterungsbeständiges Material zu verwenden. Der Gütenachweis ist nach DIN 52106 zu erbringen.
 - 1.2 Der Zementmörtel für Fugen muss den Anforderungen der DIN 1045-2 Ziffer 5.3.8 entsprechen. Der Zementgehalt muss mindestens 400 kg/m³ verdichteten Mörtels entsprechend der Eignungsprüfung betragen.
 - 1.3 Der Beton muss - soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes enthalten ist - der DIN EN 206-1 und der DIN 1045-2 sowie den ZTV-ING entsprechen.
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind in die Einheitspreise einzurechnen:
 - 2.1 Aufwendungen für Erschwernisse beim Anschluss an beispielsweise bestehenden Mauern, Einbauten, Schächten und dgl. nach Unterlagen des AG.

920 Ingenieurbauten aus Stahl (LB StB-By 924, 914)

Beton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahl

0 Vorbemerkungen

1. Beton und Zementmörtel:
Die Angaben in Klammern unterhalb von Begriffen wie z.B. der Druckfestigkeitsklasse und der Expositionsklasse sind Hinweise für den Ausschreibenden und werden nicht Vertragsbestandteil
2. Abrechnung
- 2.1 Bewehrung aus Spannstahl
Für die Ermittlung der Masse der Spannglieder ist ausschließlich die Spannstahlmasse anzusetzen. Die Masse der Hüllrohre, der Korrosionsschutzverfüllungen und Verankerungen, etc. bleibt bei der Massenermittlung unberücksichtigt.

Wellstahldurchlass

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
- 1.1 Abgerechnet wird nach Länge der Sohle in der Rohrachse.
- 1.2 Die Wellenform des Materials wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

921 Lager, Übergänge, Geländer für Kunstbauten (LB StB-By 919, 921)

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
 - 2.1 Baubehelfe, wie z.B. Gerüste, Arbeitsbühnen oder Schutzeinrichtungen gegen Witterung und zum Schutz der Umgebung gehören zum Leistungsumfang, soweit hierfür keine gesonderten OZ vorhanden sind.
 - 2.2 Das Herstellen und Einbauen von Lager- und Ankerplatten gehört zum vertraglichen Leistungsumfang im Rahmen der Herstellung und des Einbaus vom Lagern.
 - 2.3 Der Einbau von Verguß- und Versetzmörtel gehört zum vertraglichen Leistungsumfang im Rahmen der Herstellung und des Einbaus vom Lagern.
3. Abrechnung
 - 3.1 Die Länge des Fahrbahnübergangs (ohne Gesimsbleche) wird in Profalachse horizontal gemessen.

922 Korrosionsschutz von Stahl (LB StB-By 920)

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Verwertung nach Wahl des AN bedeutet, dass das Material auch in Eigentum des AN übergeht.
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
 - 2.1 Baubehelfe, wie z.B. Gerüste, gehören zum Leistungsumfang, soweit hierfür keine gesonderten OZ vorhanden sind.
 - 2.2 Schutzeinrichtungen gegen Witterung und zum Schutz der Umgebung gehören zum Leistungsumfang.
3. Abrechnung
 - 3.1 Reibflächen von GV und GVP-Verbindungen bleiben bei der Flächenermittlung unberücksichtigt.

923 Dichtungsschichten und Fugen für Ingenieurbauten (LB StB-By 918, 926)

Oberflächenschutz, Dichtung, Schutz, Fugen in Beton

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
- 1.1 Der Begriff Abbruchgut schließt ggf. Strahlgut ein.
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 2.1 Baubehelfe, wie z.B. Gerüste, gehören zum Leistungsumfang, soweit hierfür keine gesonderten OZ vorhanden sind.
- 2.2 Schutzeinrichtungen gegen Witterung und zum Schutz der Umgebung gehören zum Leistungsumfang.

Abbruch und Ausbau von Bauwerken und Bauwerksteilen

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden:
(Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.)
- 0.1 Bei Abbruch von Betonbauteilen sind vom Ausschreibenden die Betondruckfestigkeiten anzugeben, entweder mit Hilfe der Bestandsunterlagen oder über Voruntersuchungen oder mittels beidem.
1. Allgemeines
- 1.1 Der Begriff Abbruchgut schließt Strahlgut und ausgebaute Bauteile ein.
2. Baubehelfe
- 2.1 Baubehelfe, wie z.B. Gerüste, Arbeitsbühnen oder Schutzeinrichtungen gegen Witterung und zum Schutz der Umgebung gehören zum Leistungsumfang, soweit hierfür keine gesonderten OZ vorhanden sind.
3. Nebenleistungen, Besondere Leistungen:
- 3.1 Bei Abbruch und Abtrag von Betonbauteilen und bei Bohrungen und Trennschnitten in Betonbauteilen ist eine Erhöhung der Betondruckfestigkeiten, z.B. aufgrund der Nacherhärtung gegenüber den Angaben in den Bestandsunterlagen um bis zu 2 Druckfestigkeitsklassenstufen zu berücksichtigen und gehört zum vertraglichen Leistungsumfang.
- 3.2 Das Trennen und Einfüllen von Abbruch- und Ausbaumaterial mit gefährlichen Stoffen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in bereitgestellte Behälter gehört zum vertraglichen Leistungsumfang.

924 Schutz und Instandsetzung Betonbauteilen (LB StB-By 927)

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
- 1.1 Der Begriff Abbruchgut schließt ggf. Strahlgut ein.
2. Baubehelfe
Baubehelfe, wie z.B. Gerüste, Arbeitsbühnen oder Schutzeinrichtungen gegen Witterung und zum Schutz der Umgebung gehören zum Leistungsumfang, soweit hierfür keine gesonderten OZ vorhanden sind.
Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 2.1 Bei Abbruch von Betonbauteilen ist eine Erhöhung der Betondruckfestigkeiten, z.B. aufgrund der Nacherhärtung, gegenüber den Angaben in den Bestandsunterlagen um bis zu 2 Druckfestigkeitsklassenstufen zu berücksichtigen und gehört zum Leistungsumfang.

925 Tunnelbau (LB StB-By 915)

0 Vorbemerkungen

1. Beton und Zementmörtel:
 - 1.1 Die Angaben in Klammern unterhalb von Begriffen wie z.B. der Druckfestigkeitsklasse und der Expositionsklasse werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Hinweise für den Ausschreibenden:
(Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.)
 - 2.1 Die Angaben in Klammern unterhalb von Begriffen wie z.B. der Druckfestigkeitsklasse und der Expositionsklasse sind Hinweise für den Ausschreibenden.

926 Kampfmittelräumarbeiten (LB StB-By ---)

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden

0.1 nicht vorhanden

1. Allgemeines

1.1 nicht vorhanden

2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:

2.1 nicht vorhanden

3. Abrechnung

3.1 nicht vorhanden

927 Lärmschutzkonstruktionen (LB StB-By 925, 926)

0 Vorbemerkungen

1. Beton und Zementmörtel:
 - 1.1 Die Angaben in Klammern unterhalb von Begriffen wie z.B. der Druckfestigkeitsklasse und der Expositionsklasse sind Hinweise für den Ausschreibenden und werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Raumgitterkonstruktionen:
 - 2.1 Die Ausführung von Raumgitterkonstruktionen erfolgt gem. Merkblatt für den Entwurf und die Herstellung von Raumgitterwänden und -wällen.

928 Zäune, Holzgeländer (LB StB-By 922)

0 Vorbemerkungen

Siehe Bereich STLK 929 Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Leiteinrichtungen

929 Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Leiteinrichtungen (LB StB-By 922)

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) sind nach folgenden Regelwerken herzustellen:

- Rückhaltesysteme an Straßen DIN EN 1317
- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, RPS Ausgabe 2009 mit Einsatzempfehlungen, gemäß Einführungsschreiben der OBB
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme ZTV FRS
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING
- Richtzeichnungen für Ingenieurbauten RIZ-Ing
- DIN EN 1991
- Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen TL-SP 99
- Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile TL-BSWF 96
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK)
- Merkblatt für Reparaturen von Stahlschutzplanken im Bestand M RepS

Für Systeme, die in den beiden genannten Liefer- und Vertragsbedingungen nicht enthalten sind, gelten die darin enthaltenen Anforderungen sinngemäß.

Die FRS müssen den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland entsprechen, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Die Herstellung umfasst die Lieferung und die Montage des FRS frei Baustelle.

Leitpfosten sind nach den Hinweisen für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (HLB) sowie der DIN EN 12899 für ortsfeste vertikale Verkehrszeichen Teil 3: Leitpfosten und Reflektoren herzustellen.

Die Hinweise zur Nutzung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen als Träger von Leiteinrichtungen (HFL) sind zu beachten.

2. Nebenleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenleistungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind in die Einheitspreise einzurechnen:

- Notwendige, montagebedingte Erdarbeiten, wie Wiederherstellung des Geländes einschließlich Entsorgung des überschüssigen Materials bzw. der Lieferung und des Einbaues des für die Verfüllung von Pfostenlöchern erforderlichen Mineralgemisches
- Herstellung von erforderlichen zusätzlichen Lochungen an Schutzeinrichtungen durch Bohren
- Örtliche Ermittlung der Neigungswinkel für Konstruktionen auf Bauwerkskapen
- Verfüllen und Verdichten des Erdreichs vor dem Rammen des Pfostens, wenn an derselben Stelle ein Pfosten gezogen wurde
- Der Anschluss an bestehende Systeme
- Sofern in einzelnen OZ nichts anderes vorgegeben ist, Mehraufwendungen für
 - Radien > 30 m bei FRS mit Aufhaltestufen kleiner oder gleich H1
 - Radien > 100 m bei FRS mit Aufhaltestufen größer oder gleich H2
 - für Verschwenkungen flacher als 1:20

930 Verkehrsschilder (LB StB-By 929)

0 Vorbemerkungen

- 1 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist.
- 1.1 Das Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen und der Ausführungszeichnungen sowie die Prüfung durch einen amtlichen Prüfsingenieur.
- 1.2 Das in den einschlägigen Positionen zur Montage erforderliche Kleinmaterial sowie die Abdeckkappen und Erdanker.
- 1.3 Die für die Herstellung von Fundamenten notwendigen Erd- und Betonarbeiten und das Einbauen der Ankerkörbe.

931 Fahrbahnmarkierung (LB StB-By 928)

0 Vorbemerkungen

1. Allgemeines
- 1.1 Ausfräsungen für Markierungen an Betriebsstrecken sind am Tage des Fräsens zu verfüllen.
- 1.2 Sofern keine gesonderten Angaben hinsichtlich der Einlegetiefe von Dickschichtmarkierungen gemacht werden, beträgt die Einlegetiefe "gesamte Schichtdicke abzüglich 2 mm".
- 1.3 Für Markierungssysteme von Sonderflächen, die nicht geregelt sind, werden die Anforderungen für die Griffigkeit und Verschleißfestigkeit der ZTV M zugrunde gelegt.
- 1.4 Erforderliche Handarbeiten bei Ausfräsungen für eingelegte Markierungen von Pfeilen, Quermarkierungen etc. sind Nebenleistung und werden nicht gesondert vergütet.
- 1.5 Bei linienförmigen Markierungen wird der markierte Strich abgerechnet, bei Doppelstrichen zwei Striche.

932 Lichtsignalanlagen (LB StB-By ---)

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden

0.1 nicht vorhanden

1. Allgemeines

1.1 nicht vorhanden

2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:

2.1 nicht vorhanden

3. Abrechnung

3.1 nicht vorhanden

934 Kabelverlegung (LB StB-By ---)

0 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden

0.1 nicht vorhanden

1. Allgemeines

1.1 nicht vorhanden

2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zum Leistungsumfang:

2.1 nicht vorhanden

3. Abrechnung

3.1 nicht vorhanden

Abbruch und Ausbau von Bauwerken und Bauwerksteilen (LB StB-By 926)

0 Vorbemerkungen

- 0. Hinweise für den Ausschreibenden:
(Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.)
- 0.1 Bei Abbruch von Betonbauteilen sind vom Ausschreibenden die Betondruckfestigkeiten anzugeben, entweder mit Hilfe der Bestandsunterlagen oder über Voruntersuchungen oder mittels beidem.
- 1. Allgemeines
- 1.1 Der Begriff Abbruchgut schließt Strahlgut und ausgebaute Bauteile ein.
- 2. Baubehelfe
- 2.1 Baubehelfe, wie z.B. Gerüste, Arbeitsbühnen oder Schutzeinrichtungen gegen Witterung und zum Schutz der Umgebung gehören zum Leistungsumfang, soweit hierfür keine gesonderten OZ vorhanden sind.
- 3. Nebenleistungen, Besondere Leistungen:
- 3.1 Bei Abbruch und Abtrag von Betonbauteilen und bei Bohrungen und Trennschnitten in Betonbauteilen ist eine Erhöhung der Betondruckfestigkeiten, z.B. aufgrund der Nacherhärtung gegenüber den Angaben in den Bestandsunterlagen um bis zu 2 Druckfestigkeitsklassenstufen zu berücksichtigen und gehört zum vertraglichen Leistungsumfang.
- 3.2 Das Trennen und Einfüllen von Abbruch- und Ausbaumaterial mit gefährlichen Stoffen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in bereitgestellte Behälter gehört zum vertraglichen Leistungsumfang.